



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „K.G. Fidele Birker 1991 e.V.“.

Sitz der Gesellschaft ist 53797 Lohmar - Birk.

Die Gesellschaft wurde am 23. November 1991 in Lohmar - Birk gegründet und wurde am 17. September 1992 unter Nummer 40 VR 1778 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft hat die Förderung und Pflege des bodenständigen, heimatlichen Karnevalsbrauchtums zum Zweck.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mitglieder haben nicht teil an ihrem Vermögen und erhalten, auch im Falle des Ausscheidens oder Auflösung der Gesellschaft, keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

In ihren Aufgaben schließt die Gesellschaft parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus.

Der Verein pflegt ganzjährig die Geselligkeit unter den Mitgliedern, mit Freunden und Förderern und betreibt aktive Jugendarbeit.



§ 3

Mitglieder

1. Die Gesellschaft unterscheidet aktive, inaktive und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Kinder und Jugendliche eines gesellschaftseigenen Tanzcorps werden aus versicherungstechnischen Gründen als nicht beitragspflichtige Mitglieder geführt, solange sie in dieser Gruppe tätig sind.

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierzu zählen auch schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft und Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener, zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Vorstandes, unter vorheriger Anhörung des Betroffenen, und muss ihm unter Nennung der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

3. Aufwendungen, die Mitgliedern für Rechnung des Vereins entstehen, können durch den Verein nachträglich ersetzt werden.



§ 4

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft enden auf eignen Wunsch oder durch Aberkennung, diese erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, oder durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Alle Mitglieder sollten sich an den Aktivitäten der Gesellschaft beteiligen und können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Pflichten der Mitglieder sind Unterstützung der Gesellschaft und Zahlung der Beiträge. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen der Gesellschaft.

§ 6

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.



§ 7

Tanzcorps

Aus den aktiven Mitgliedern der Gesellschaft bildet sich das uniformierte Tanzcorps, dem der/die aus seinen Reihen zu wählende Kommandant/-in vorsteht. Der/die Kommandant/-in ist Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Senatoren

Besondere finanzielle Förderer der Gesellschaft werden zu Senatoren ernannt, dem der/die aus seinen Reihen zu wählende Senatorensprecher/-in vorsteht. Der/die Senatorensprecher/-in ist Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie ist von dem/der 1. Geschäftsführer/-in mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - 1.1 Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.



2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen.
 - 2.1 Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einzureichen.
 - 2.2 Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Ziffer 2 ordnungsgemäß einberufen wurde und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - 3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Tanzcorpskommandanten/-in, der/die Kraft seines/ihrer Amtes dem Vorstand angehören muss
 - e) Wahl eines neuen Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht länger als 2 Jahre tätig sein.
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Satzungsänderungen / Auflösung der Gesellschaft
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein muss.
6. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Wahlen zu den Organen der Gesellschaft erfolgt öffentlich, per Akklamation. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.



8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Kassenprüfer, unter Angabe der Gründe, dies verlangen.
Die Frist der Einladung kann in diesem Fall auf 8 Tage verkürzt werden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch erfolgen.
9. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie können nicht nachträglich in die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/-in
 - b) dem/der 1. Geschäftsführer/-in, Vertreter/-in des Präsidenten
 - c) dem/der 2. Geschäftsführer/-in, welche/r gleichzeitig Protokollführer/-in und Pressewart/-in ist
 - d) dem/der 1. Schatzmeister/-in
 - e) dem/der 2. Schatzmeister/-in
 - f) dem/der Literat/-in
 - g) dem/der 1. Sitzungspräsidenten/-in
 - h) dem/der 2. Sitzungspräsidenten/-in
 - i) dem/der Senatorensprecher/-in
 - j) dem/der Tanzcorpskommandanten/-in
 - k) mindestens zwei Beisitzer/-innen, höchstens fünf Beisitzer/-innen
 - l) Den geschäftsführenden Vorstand bildet im Sinne des § 26 BGB:
der/die Präsident/-in
der/die 1. Geschäftsführer/-in
der/die 1. Schatzmeister/-in
der/die Literat/-in
der/die 1. Sitzungspräsident/-in
- 1.1 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen vertreten, wobei mindestens einer/einer der/die Präsident/-in, der/die 1. Geschäftsführer/-in oder der/die 1. Schatzmeister/-in ist.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur anwesende, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder. Abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.



- 2.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied vom Vorstand, bis zur Neuwahl, kommissarisch eingesetzt werden.
- 2.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der Gesellschaft, sowie die Durchführung von der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 2.3 Der geschäftsführende Vorstand kann nach §26 BGB bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass für Vereinsämter entgeltlich eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
3. Der/die Präsident/-in leitet und repräsentiert die Gesellschaft. Er führt den Vorsitz bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er hat mindestens eine Vorstandssitzung pro Quartal abzuhalten.
4. Der/die 1. Geschäftsführer/-in vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit, übernimmt die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung sowie Versendung der Einladungen.
5. Der/die Schatzmeister/-in ist für die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig.
6. Der/die Literat/-in ist für die Zusammenstellung der Sitzungen verantwortlich. Der/die Präsident/-in und der/die Sitzungspräsident/-in haben ein Mitspracherecht.
7. Der/die Sitzungspräsident/-in ist für die Durchführung der Sitzungen und die Aufstellung des Elferrates verantwortlich.
8. Der/die 2. Geschäftsführer/-in ist zuständig für das Erstellen und Verteilen der Sitzungsprotokolle. Weiterhin unterstützt er/sie den/die 1. Geschäftsführer/-in und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitteilungen an die Presse.
9. Der/die Senatorensprecher/-in ist für die Belange der Senatoren zuständig. Er/Sie vertritt die Senatoren im Vorstand.
10. Der/die Tanzcorpskommandant/-in ist für die Belange der aktiven Tänzer und Tänzerinnen zuständig. Er/Sie vertritt das Tanzcorps im Vorstand.
11. Auf Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, davon zwei vertretungsberechtigte Mitglieder im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.



§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
Die bisher geltende Satzung tritt damit außer Kraft.